

Wird auch diese ständische Schrift von der Kammer nach Form und Inhalt genehmigt? — Einstimmig genehmigt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zum mündlichen Vortrag der ersten Deputation über die mit dem Gesamthause Schönburg wegen der in den Schönburg'schen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze getroffene Uebereinkunft.*) Abg. Graf zur Lippe wird den Vortrag erstatten.

Referent Graf zur Lippe: In Bezug auf den zwischen dem Hause Schönburg und der Staatsregierung abgeschlossenen Receß vom 22. August 1862 wegen Einführung der Organisationsgesetze vom Jahre 1855, welcher, so weit nöthig, den Ständen mittelst Decrets vom 12. December 1863 zur Genehmigung vorgelegt worden ist, ist von beiden Kammern Beschluß gefaßt worden. In diesen beiderseitigen Beschlüssen bestand nur eine Differenz. Diese ist zum Gegenstand des Vereinigungsverfahrens zu machen gewesen und über die Resultate desselben habe ich im Auftrage der Deputation der geehrten Kammer Vortrag zu erstatten. Diese Differenz betrifft, wie Sie sich im Voraus vielleicht erinnern werden, Art. XXI des Receptes, welcher von Einführung der Gewerbegerichte in den Receßherrschaften handelt. Die Erste Kammer hatte beschlossen: „den Artikel XXI nicht zu beanstanden“. Die Zweite Kammer dagegen hatte beschlossen, von dem Artikel, den ich Ihnen in den einzelnen Punkten, wie sie zur Annahme oder Beanstandung empfohlen worden, verlesen werde, den Eingang zu genehmigen. Er heißt so:

„Was die Ausführung des Gesetzes, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend, vom 15. October 1861 in den Receßherrschaften anlangt, so wird

1. den in den letzteren zu errichtenden Gewerbegerichten dieselbe Competenz und Stellung zukommen, welche das angezogene Gesetz den Gewerbegerichten im Allgemeinen anweist.“

Der zweite Punkt lautet so:

- „2. es soll aber mit Errichtung von Gewerbegerichten in den Receßherrschaften nur auf Antrag der Gesamtkanzlei verfahren werden, welche hierzu vorher die Zustimmung der betreffenden Herrschaftsbesitzer einzuholen hat.“

Diesen zweiten Punkt hat die Kammer abzulehnen und an seine Stelle die Einbringung einer Bestimmung zu beantragen beschlossen, wornach

„in den Receßherrschaften bei Errichtung von Gewerbegerichten ebenso, wie in den übrigen sächsischen Landen in Gemäßheit des betreffenden Gesetzes, beziehentlich des §. 89 der Verordnung zu Ausführung des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 — S. 258 der Gesetzsammlung — unter Wegfall der Vorschrift

*) s. L.M. II. R. S. 3167 flgg. I. R. S. 422, 1437 flgg.

des letzten alinea des angezogenen §. 89, wornach in dem angeordneten Verichte der Zustimmung der Receßherrschaftsbesitzer ausdrücklich gedacht werden soll, zu verfahren.“

Der dritte Punkt lautet so:

- „3. der Bezirk der nach Nr. 2 errichteten Gewerbegerichte kann auf Orte, welche außerhalb der Receßherrschaften gelegen sind, ausgedehnt werden. Dagegen wird eine Ueberweisung receßherrschaftlicher Ortschaften an den Bezirk eines außerhalb der Receßherrschaften errichteten Gewerbegerichts nur ausnahmsweise stattfinden; es werden die betheiligten Herrschaftsbesitzer auch solchenfalls zuvor allemal von der Gesamtkanzlei wegen ihrer Zustimmung befragt, andererseits wird letztere ohne triftige Gründe nicht versagt werden.“

Diesen Punkt hatte die Kammer beschlossen zu genehmigen.

Der vierte Punkt lautet so:

- „4. die Ernennung des Vorsitzenden steht bei den in den Receßherrschaften zu errichtenden Gewerbegerichten den betreffenden Herrschaftsbesitzern zu; letztere werden jedoch, wenn der Sitz des Gerichts eine Stadt ist, die Wahl vorzugsweise auf ein juristisch befähigtes Mitglied des dasigen Stadtraths richten.“

Der fünfte Punkt ist folgender:

- „5. die Geschäftsordnung für die unter Nr. 4 gedachten Gewerbegerichte soll nicht eher die nach §. 9 des Gesetzes vom 15. October 1861 erforderliche Genehmigung erhalten, als bis dieselbe dem Herrschaftsbesitzer zur Wahrnehmung seiner receßmäßigen Interessen vorgelegen hat und durch die Gesamtkanzlei dessen Zustimmung angezeigt worden ist.“

Der sechste Punkt lautet so:

- „6. der Vertretung der Sportelkassen der Gewerbegerichte wird in den Receßherrschaften das Gesamthaus Schönburg sich unterziehen.“

Diese Punkte 4 bis 6 hat die Kammer abzulehnen beschlossen; die beiden letzten Punkte 7 und 8, welche ich wohl nicht vorzulesen brauche, waren zur Genehmigung empfohlen worden. Die Motiven des Beschlusses, weshalb der 2., 4., 5. und 6. Punkt abgelehnt worden waren, beruhten damals nach dem Deputationsgutachten darin: daß durch diese Bestimmungen über die receßmäßigen Rechte der Receßherrschaftsbesitzer hinausgegangen zu sein schien, indem die Genehmigung zu Errichtung eines Gewerbegerichts denselben für jeden einzelnen Fall vorbehalten war; insbesondere aber auch darin, weil nach dem Wortlaute des Artikels die Nichtgenehmigung der Herrschaftsbesitzer im einzelnen Falle der Errichtung eines beantragten Gewerbegerichts absolut entgegenzustehen schien und nicht anzunehmen war, daß eine Remedur gegen eine abfällige Entschließung des Herrschaftsbesitzers zulässig sein könne. Die Folge davon, daß Petition 2 zur Ablehnung empfohlen wurde, war die, daß man auch in Bezug auf die Petition